

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/9859

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften hier: Inklusive Ausgestaltung und faire Finanzierung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung und -bildung (Drs. 19/9021)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/9859 vom 04.02.2026



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Christian Zwanziger, Gabriele Triebel, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahé, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften

hier: Inklusive Ausgestaltung und faire Finanzierung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung und -bildung

(Drs. 19/9021)

Der Landtag wolle beschließen:

1. In § 1 Nr. 4 wird dem Art. 45b folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Bei der Erfüllung des Anspruchs ist sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung gleichberechtigten Zugang zu allen Angeboten, insbesondere auch zu Ferienangeboten an Regelschulen sowie in Heilpädagogischen Tagesstätten, haben. ²Diese Angebote müssen barrierefrei ausgestaltet und durch qualifiziertes Fachpersonal so ausgestattet sein, dass eine Überforderung des Personals ausgeschlossen und eine fachgerechte Förderung gewährleistet ist. ³Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt sicher, dass die für den Besuch der Angebote notwendige Beförderung der Kinder auch in den Ferien gewährleistet ist.“

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 21. November 2025 (GVBl. S.570) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Horte sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet; dazu zählen auch Kombineinrichtungen, die im Sinne einer kooperativen Ganztagsbildung pädagogisch, konzeptionell, räumlich und personell eng mit einer Schule verzahnt sind, und“.

- b) Abs. 5 Satz 3 wird aufgehoben.

2. Dem Art. 21 Abs. 5 wird folgender Satz 7 angefügt:

„⁷Für den erhöhten sachlichen und personellen Aufwand bei der Betreuung sowie für die notwendige Beförderung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung in Ferienangeboten nach Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayEUG ist ein angemessener finanzieller Ausgleich analog zum Gewichtungsfaktor für Kinder mit Behinderung gemäß Art. 21 Abs. 5 Satz 3 vorzusehen.““

Begründung:**Zu Nr. 1:**

In Art. 45b des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) wird ein neuer Abs. 3 angefügt. Die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung darf Kinder mit erhöhtem Förderbedarf nicht unberücksichtigt lassen. Inklusion muss auch in den Ferienzeiten sichergestellt sein. Um den individuellen Bedarfen gerecht zu werden, müssen Ferienangebote nicht nur barrierefrei ausgestaltet, sondern zwingend mit qualifizierten Fachkräften besetzt sein, was eine klare Abgrenzung von rein beaufsichtigenden Betreuungsformen erfordert. Hierbei sind insbesondere die Heilpädagogischen Tagesstätten (HPT) als erfahrene Leistungsträger einzubeziehen, um Brüche in der Förderbiografie zu vermeiden und eine verlässliche Abdeckung der Ferienzeit zu garantieren.

Zu Nr. 2:

Dem Art. 21 Abs. 5 wird ein Satz 7 angefügt. Da die Betreuung von Kindern mit Behinderung mit einem erheblichen personellen und sachlichen Mehraufwand verbunden ist, bedarf es zudem einer gesetzlich verankerten Refinanzierung, zum Beispiel durch einen spezifischen Gewichtungsfaktor, um den Kommunen die Schaffung inklusiver Plätze wirtschaftlich zu ermöglichen und den betroffenen Familien eine tatsächliche Gleichstellung beim Zugang zum Rechtsanspruch zu gewährleisten.